

## 1329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (1229 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend die Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes an der „Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft“**

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, die im alleinigen Eigentum des Bundes stehenden Anteile an der Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft zur Gänze oder teilweise bestmöglich zu veräußern.

Dieser Optimierungsauftrag impliziert im Zusammenhang mit den auch für diese Akte der Vermögensgebarung geltenden Zielen der Haushaltsführung (§ 2 BHG) die Erzielung eines angemessenen Verkaufserlöses sowie die Bedachtnahme darauf, daß die Existenz und die Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens gesichert erscheinen und daß durch die mit der Veräußerung allenfalls verbundenen Auswirkungen auf die Struktur der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft die Konkurrenzfähigkeit des gesamten Sektors gestärkt wird.

Eine Veräußerung der gegenständlichen Anteilsrechte des Bundes ist im Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien vom 16. Jänner 1987 vorgesehen.

Nach der in der Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Mai 1990 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Ditz, Dr. Gugerbauer, Herbert Fux und Dipl.-Kfm. Holger Bauer sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr.

Schüssel und der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä das Wort.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Nowotny und Dr. Ditz mit Mehrheit angenommen.

Diesem Antrag war folgende Erläuterung beigegeben:

### Erläuterung zu Artikel II:

Im Zusammenhang mit den Veräußerungstransaktionen könnte es sich als zweckmäßig erweisen, daß der Bund die im Eigentum der ÖVB AG stehenden Anteilsrechte der Casinos Austria AG (CASAG), das sind 33,237% des Grundkapitals, ankauft. Dies deshalb, weil hiedurch die Bestimmung des Wertes der ÖVB-Anteilsrechte erleichtert würde. Auf Grund der dadurch erleichterten Bestimmbarkeit des Wertes der ÖVB-Aktien ist zu erwarten, daß damit auch eine Erleichterung der Veräußerung der ÖVB-Aktien erreicht werden wird.

Der Ausschuß beschloß folgende Feststellungen:

Der Finanzausschuß stellt fest, daß bei der Veräußerung der Österreichisches Verkehrsbüro-AG-Aktien folgende Ziele und Rahmenbedingungen zu beachten sind:

1. Nach der Veräußerung soll die kontinuierliche und eigenständige Weiterentwicklung des Unternehmens mit dem Ziel der Schaffung eines international wettbewerbsfähigen österreichischen Touristikkonzerns gewährleistet sein.
2. Bei den in Betracht zu ziehenden Erwerbern der Anteilsrechte müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
  - Bonität
  - Nachweis entsprechender Branchenkenntnisse und Managementressourcen

2

## 1329 der Beilagen

- bindendes Kaufpreisangebot, das erforderlichenfalls bankmäßig besichert wird
  - Verpflichtung zur Vertraulichkeit hinsichtlich der im Rahmen der Verhandlungen bekanntgewordenen Unternehmensdaten.
3. Aktien der Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft sollen innerhalb von drei Jahren an der Börse eingeführt werden.
  4. Den Mitarbeitern soll der Erwerb von Anteilsrechten im Gesamtausmaß von mindestens 5% des Grundkapitals angeboten werden.
  5. Die Mehrheit der Anteilsrechte hat
    - in der Hand inländischer Unternehmen sowie von Unternehmen, die nicht mehrheitlich und auf Dauer im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, zu verbleiben.
  6. Die gesonderte Verwertung der im Eigentum der Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft stehenden Anteilsrechte an der

Casinos Austria Aktiengesellschaft soll sichergestellt werden.

7. Die Teilung eines von den Erwerbern der Anteilsrechte anlässlich von Aktienwiederverkäufen allenfalls erzielten Veräußerungsgewinnes zwischen dem Wiederverkäufer und dem Bund sollte vorgesehen werden.

Der Finanzausschuß stellt weiters fest, daß die Veräußerung der vom Bund von der Österreichisches Verkehrsbüro AG allenfalls erworbenen Aktien der Casinos Austria AG unverzüglich vom Bundesminister für Finanzen in Angriff zu nehmen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten tunlichst noch im Jahre 1990 durchzuführen ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 05 10

**Mrkvicka**  
Berichterstatter

**Dr. Nowotny**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Veräußerung von Anteilsrechten an der „Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft“ und die Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1990 getroffen werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die im alleinigen Eigentum des Bundes stehenden Anteile an der „Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft“ bestmöglich zu veräußern.

**Artikel II**

**Bundesfinanzgesetz 1990**

Das Bundesfinanzgesetz 1990, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel V Abs. 1 wird nach der Z 21 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 22 angefügt:

„22. beim Voranschlagsansatz 1/54093 bis zu einem Betrag von 177 Millionen Schilling für den Erwerb der im Eigentum der Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft stehenden Anteilsrechte an der Casinos Austria Aktiengesellschaft, wenn

- a) durch den Erwerb die Veräußerung der Anteilsrechte an der Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft erleichtert wird und
- b) die Bedeckung durch Mehreinnahmen beim Voranschlagsansatz 2/63017 sichergestellt werden kann.“

2. Im letzten Absatz wird die Z „21“ durch „22“ ersetzt.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.